

2



Stadt Graz
Personalamt
Personalservice

Bearbeiter:in
Dr.ⁱⁿ Brigitte Walles

Berichtersteller:in
GR Dreisiebner

Graz, 4.7.2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 1 - 001637/2003/0045

Dienstzulagenverordnung 2020 - 3. Abänderung

Gemäß § 74 Abs 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz (DO) kann der Gemeinderat durch Verordnung verfügen, dass Beamtinnen und Beamten Dienstzulagen zukommen. Dienstzulagen sind der Höhe nach unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung bzw. der dienstlichen Beanspruchung festzusetzen.

Nach dieser Bestimmung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 25.2.2021 die Dienstzulagenverordnung 2020 beschlossen.

Seit der 2. Novellierung (Beschluss des Gemeinderates vom 21.3.2024) haben sich folgende Regelungserfordernisse ergeben:

1. Die Dienstzulage für die Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 4) soll auch für Leitung eines Teams der integrativen Zusatzbetreuung (IZB – Team) gebühren.

Da eine Standortleitung zwei Einrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort) in ihrem pädagogischen Agieren begleiten muss, soll die Zulage entsprechend der höheren Führungsverantwortung künftig pro Einrichtung gewährt werden. Aufgrund einer Übergangsbestimmung zur Dienstzulagenverordnung 2020 (§ 28) gebührt Leiter:innen einer Kinderbetreuungseinrichtung die Dienstzulage nach § 4 der „alten“ Verordnung weiter. Daher soll diesen ein Optionsrecht eingeräumt werden, um in den Geltungsbereich der Neuregelung gelangen.

Die neugefasste Bestimmung soll mit 1.9.2024 in Kraft treten; das Optionsrecht soll bis Jahresende ausgeübt werden können.

Betroffen sind aktuell 16 Bedienstete. Die Änderung der Zulage wäre mit jährlichen Kosten von rund 16.800 Euro verbunden.

2. Im § 23 soll die Klarstellung erfolgen, dass die für die Mitarbeiter:innen der Lebensmittel- und Marktkontrolle vorgesehene Dienstzulage für die Tätigkeit im Außendienst gebührt.

Gemäß § 45 Abs 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024 beantragt der Ausschuss für Personal und Gendermainstreaming folgenden

B e s c h l u s s:

1. Dem im Anhang befindlichen Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4.7.2024, mit der die Dienstzulagenverordnung 2020 geändert wird, wird auf Grundlage des § 74 Abs 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl.Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl.Nr. 104/2023 zugestimmt.
2. Die Regelung des im Anhang befindlichen Verordnungsentwurfes gilt auch für alle städtischen Vertragsbediensteten, auf die die Dienstzulagenverordnung 2020 sinngemäß anzuwenden ist.

Die Bearbeiterin:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Walles
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter:

Dr. Erich Kalcher
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent:

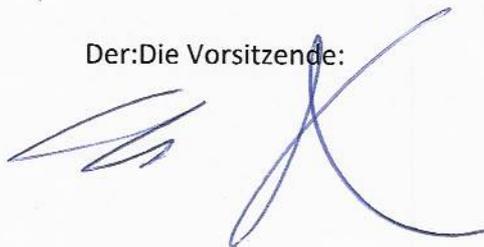
Manfred Ebner
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen
angenommen/~~abgelehnt~~/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Personal für
Gendermainstreaming *Am 2.7.2024.*

Der:Die Schriftführer:in:



Der:Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen		<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>04.07.2024</u>		Der:Die Schriftführer:in: 

Der Zentralausschuss hat gemäß § 14 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 am 2.7.2024 seine Zustimmung erteilt.

	Signiert von	Walles Brigitte
	Zertifikat	CN=Walles Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-13T12:42:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kalcher Erich
	Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-13T12:49:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-17T08:51:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ.: A1-001637/2003/0045

Dienstzulagenverordnung 2020 - 3. Abänderung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4.7.2024, mit der die Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 21.3.2024 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

Die Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 21.3.2024 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4 Dienstzulage für die Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Für die Leitung
 - einer Einrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe oder Hort) mit jeweils einer Gruppe oder
 - eines Teams der integrativen Zusatzbetreuung (IZB – Team)
 gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 132,44 Euro.
- (2) Für die Leitung von zwei Einrichtungen (Standortleitung) mit jeweils einer Gruppe gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 132,44 Euro pro Einrichtung.
- (3) Für jede weitere Gruppe erhöht sich die Zulage um jeweils 56,79 Euro.

2. § 23 lautet:

„§ 23 Dienstzulage für die Lebensmittel - und Marktkontrolle

Den Mitarbeiter:innen der Lebensmittel- und Marktkontrolle, die überwiegend als Lebensmittel- oder Marktkontrollor:innen im Außendienst tätig sind, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 133,53 Euro.“

Dem § 27a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Änderungen des § 4 und § 23 durch die Verordnung vom 4.7.2024 treten mit 1.9.2024 in Kraft.“

Dem § 28 wird folgender Absatz angefügt:

(3) Leiter:innen von Kinderbetreuungseinrichtungen, die gemäß Abs. 1 eine Dienstzulage nach § 4 Dienstzulagenverordnung 1982 beziehen und eine Standortleitung versehen, können bis längstens 31.12.2024 eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich der Bezug der Dienstzulage ab 1.9.2024 nach § 4 Dienstzulagenverordnung 2020 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.7.2024 bestimmen soll (Optionsrecht).

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr